

Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 15.04.2008

1. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

Übung für Anfänger (2)

Fall

Der 17jährige M möchte sich eine Spielkonsole des Typs „Betterplay 8000“ kaufen. Da es sich um ein relativ teures Gerät handelt, will M den Kaufpreis von € 1.500,- in zwanzig Raten von jeweils € 75,- bezahlen. Die Eltern des M sind mit dem Geschäft einverstanden. Damit M im Laden keine Schwierigkeiten hat, teilen seine Eltern ihr Einverständnis mit dem Kauf einer Spielkonsole „Betterplay 8000“ telefonisch dem Händler H mit, bei dem M das Gerät erwerben will. Die Eltern gehen dabei davon aus, dass das Gerät nicht zur Abspielung von DVD- Filmen geeignet ist. Denn sie wollen nicht, dass M unkontrollierten Zugang zu womöglich für ihn nicht geeigneten Filmen hat. Daher haben sie ihrem Sohn auch ausdrücklich untersagt, von seinem Taschengeld DVDs zu erwerben.

Im Laden von Händler H erfährt M, dass die Konsole tatsächlich auch als DVD-Player eingesetzt werden kann. Gleichwohl schließt er das Geschäft ab. Von seinem Taschengeld für den laufenden Monat (€ 75,-) zahlt M die erste Rate. Über die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen, wird M ordnungsgemäß belehrt. Zusätzlich zu der Konsole kauft M von € 20,-, die ihm seine Großmutter zum Geburtstag geschickt hat, den Film „Albtraum in der Ulmenstraße“ (freigegeben ab 16 Jahren). Das von M gezahlte Geld legt H in seine Kasse ein, wo es sich mit anderen Geldscheinen und Münzen vermengt.

Als die Eltern des M diesen drei Wochen später mit Freunden bei einem Videoabend erwischen, verlangen sie im Namen des M von H die Rückzahlung von Euro 95,- gegen Rückgabe der Konsole und der DVD. Zu Recht?

Übung für Anfänger (2)

Vorüberlegung

- Die Minderjährigkeit des M kann sich jeweils auf das dingliche Geschäft (Übereignung des Geldes) und das schuldrechtliche Geschäft (Kaufvertrag) auswirken.
 - Nichtigkeit des dinglichen Geschäfts kann zu Ansprüchen aus § 985 BGB führen.
 - Nichtigkeit des schuldrechtlichen Geschäfts führt zu Ansprüchen aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.
- Laut Sachverhalt sind Ansprüche aus § 985 BGB jedenfalls ausgeschlossen, da M sein Eigentum nach § 948 BGB verliert.
 - Daher werden im folgenden nur Ansprüche aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB geprüft.
 - Grundsätzlich müssen in schriftlichen Arbeiten Ansprüche aus § 985 BGB vor Ansprüchen aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB geprüft werden!

Anspruch wegen der DVD

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 BGB

- Etwas erlangt? +, Besitz und Eigentum an € 20,-.
- Durch Leistung des M? +
- Ohne Rechtsgrund?
 - Rechtsgrund: Kaufvertrag
 - Problem: Wirksamkeit des Kaufvertrages trotz Minderjährigkeit des M.

Die Wirksamkeit des Kaufvertrages

- Einwilligung erforderlich?
 - Kaufvertrag bringt nicht lediglich rechtlichen Vorteil.
 - Geltung ohne Einwilligung nach § 110 BGB?
 - Problem: Erwerb von DVDs war M ausdrücklich untersagt → kann die Geltung von § 110 BGB eingeschränkt werden?
 - Geld kann auch nur zu einem bestimmten Zweck überlassen werden.
 - Der „bestimmte Zweck“ kann auch negativ bestimmt werden („Geld darf für alles aber nicht für DVDs ausgegeben werden“).
 - Trotz § 110 BGB war eine Einwilligung nötig!

Übung für Anfänger (2)

Anspruch des M gegen H wegen der Konsole

Anspruchsgrundlage § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB

- Etwas erlangt: Besitz und Eigentum an € 75,-.
- Durch Leistung des M?
- Ohne Rechtsgrund?
 - Kaufvertrag zwischen H und M
 - Problem: Wirksamkeit des Kaufvertrages trotz Minderjährigkeit des M.

Die Wirksamkeit des Kaufvertrages

- Einwilligung erforderlich?
 - Geschäft ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.
 - Keine Ausnahme nach § 110 BGB, da es sich um ein Ratengeschäft handelt!
- Einwilligung wurde H gegenüber erklärt.
- Problem: Irrtum der Eltern
 - Anfechtung der Einwilligung?
 - Einwilligung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das grundsätzlich der Anfechtung unterliegt.
 - Gibt es einen einschlägigen Anfechtungsgrund?

Die Anfechtung der Einwilligung (I)

- Keine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB.
- Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB?
 - Voraussetzung: Irrtum über eine Eigenschaft der Person oder Sache.
 - Rechtsnatur der Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB ist streitig.
 - H. M.: Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum.
 - Gegenmeinung: Rechtsgeschäftlicher Irrtum.

Übung für Anfänger (2)

Die Anfechtung der Einwilligung (II)

Argumentation zur hM:
Die fragliche Eigenschaft
(Fähigkeit, DVDs
abzuspielen, haftet nicht
unmittelbar dem Objekt
des Rechtsgeschäfts an.

Argumentation zur
Gegenmeinung:
Das Rechtsgeschäft
„Einwilligung“ bezog sich
nicht auf die Fähigkeit
zum Abspielen von
DVDs, weil die Eltern des
M davon nichts gesagt
haben.

**Nach beiden Auffassungen ist die
Einwilligung mE nicht anfechtbar!**

Anfechtung des Kaufvertrages

- Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB?
 - Da M selbst den Vertrag abgeschlossen hat, kommt es auf den Kenntnisstand des M an. M irrte nicht.
 - Vgl. auch § 166 Abs. 1 BGB!

Ergebnis

- Kaufvertrag bleibt wirksam.
- Leistung des M erfolgte mit Rechtsgrund!
- Kein Anspruch des M gegen H wegen der Konsole.

Abwandlungen

Ändert sich das Ergebnis, wenn

- a) die Eltern des M auf dessen Bitten die Spielkonsole gekauft haben, ohne zu bemerken, dass das Gerät auch DVDs abspielen kann.
- b) die Eltern ihre Einwilligung nur erteilt haben, weil M ihnen gegenüber bewusst wahrheitswidrig behauptet hat, die Konsole könne keine DVDs abspielen.

Abwandlung a)

Anspruch M→H aus § 812 Abs. 1 S. 1

1. Alt BGB:

- Rechtsgrundlosigkeit der Leistung?
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB:
 - Es kommt auf Kenntnis der Eltern an, § 166 Abs. 1 BGB.
 - Aber: Ist § 119 Abs. 2 BGB anwendbar?

Übung für Anfänger (2)

Das Verhältnis von § 119 Abs. 2 BGB zum Mängelgewährleistungsrecht

- Für Abweichungen der Beschaffenheit der Kaufsache von den Erwartungen des Käufers gelten allein die §§ 434 ff. BGB.
- § 119 Abs. 2 BGB ist auch dann nicht anwendbar, wenn im Einzelfall kein Sachmangel vorliegt.
 - Nach der Lehre vom rechtsgeschäftlichen Irrtum ist § 119 Abs. 2 BGB ohnehin nicht einschlägig, weil die Eltern die Fähigkeit der Konsole zum Abspielen von DVDs nicht zum Gegenstand des Vertrages gemacht haben.

Abwandlung b)

Anspruch M→H aus § 812 Abs. 1 S. 1

1. Alt BGB:

- Rechtsgrundlosigkeit der Leistung?
 - Anfechtung nach § 123 BGB:
 - Täuschung der Eltern durch M? +
 - Arglist des M? +
 - Zurechnung des Verhaltens von M an H?

Übung für Anfänger (2)

Die Zurechnung des Verhaltens des M an H

- M ist nicht Vertreter oder Abschlussgehilfe des H.
→ M ist „Dritter“ iSv § 123 Abs. 2 BGB.
- H wusste von der Handlung des M nichts und musste auch nicht davon wissen.
→ Anfechtung nicht möglich.

Gesamtergebnis

- Sowohl im Ausgangsfall als auch in beiden Abwandlungen kann M die Rückzahlung der € 75,- nicht verlangen.

Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 22.04.2008

2. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>